

## Vereinsstatuten Freunde RefLaufental

### Art. 1 Name

Unter dem Namen Freunde RefLaufental besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins Freunde RefLaufental ist in Laufen.

### Art. 3 Vereinszweck

Der Verein unterstützt in Zusammenarbeit und Abstimmung mit der reformierten Kirchgemeinde Laufental regionale Projekte, soziales Engagement, Vereine und Anlässe. Die Unterstützung kann ideell, finanziell, personell und/oder persönlich durch Freiwilligenarbeit erfolgen. Er kann eigene Projekte lancieren – basierend auf sozialem und gemeinnützigem Gedankengut. Der Verein beobachtet die gesellschaftliche Entwicklung und pflegt einen aktiven Austausch mit seinen Mitgliedern und der reformierten Kirchgemeinde Laufental, ohne eigenmächtig in das Geschehen der Kirche einzugreifen. Er pflegt eine aktive und transparente Informationspolitik. Der Verein steht allen Menschen offen – unabhängig von ihrem Wohnort und ihrer Religionszugehörigkeit.

### Art. 4 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederbeiträge, Zuwendungen und Erlöse aus Vereinsaktivitäten. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Generalversammlung definiert.

### Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### Art. 6 Austritt und Ausschluss

- Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Mitteilung an den Präsidenten/die Präsidentin und erfolgt durch einen Vorstandsbeschluss. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss bezahlt werden.
- Ein Mitglied kann jederzeit vom Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.
- Mitglieder, welche ihren zugesagten Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, werden durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen.

### Art. 7 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren
- Eine Geschäftsstelle (optional)

### Art. 8 Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand einberufen und geleitet. Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung Vereinsauflösung

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme, die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr, bei Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichentscheid zu.

Die Einladung per E-Mail oder Post erfolgt spätestens 14 Tage vor der GV. Anträge an die GV sind dem Präsidenten/der Präsidentin mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

Eine ausserordentliche GV findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von der Hälfte der Mitglieder statt.

## **Art. 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis maximal 9 Personen, namentlich dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Aktuar/der Aktuarin und nach Bedarf weiteren Personen. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand wird jährlich an der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selber und ist bei Anwesenheit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichentscheid zu.

## **Art. 10 Revisoren**

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Personen für die Rechnungsrevision, welche die Buchführung 1 x jährlich kontrollieren und der Generalversammlung einen Bericht vorlegen.

## **Art. 11 Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## **Art. 12 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die reformierte Kirchgemeinde Laufental.

## **Art. 14 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 07.11.2020 mit einstimmigem Beschluss angenommen und treten per 01.01.2021 in Kraft.

Laufen, 07.11.2020

Thomas Boillat, Präsident

Mägie Ceccon, Aktuarin